

**Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 12.06.1973**

Änderungen:

## **Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW S. 232) hat der Rat der Gemeinde Rösrath in seiner Sitzung am 12.06.1973 folgende Satzung beschlossen, berichtigt am 22.04.1974.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf den Baugrundstücken zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes errichtet werden.
2. Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder (Kleinkinder) gefordert werden.

### **§ 2 Lage der Spielplätze**

1. Die Spielplätze müssen so angelegt werden, dass sie besont und windgeschützt liegen. Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze mit Abfallbehältern so abgegrenzt sein, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
2. Spielplätze, die als Einzelanlage auf den Baugrundstücken errichtet werden, müssen von den zugehörigen Wohnungen eingesehen werden können. Spielplätze, die als Gemeinschaftsanlagen errichtet werden, dürfen nicht mehr als 100 Meter von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

### **§ 3 Größe und Ausstattung der Spielplätze**

1. Die Größe und Ausstattung der Spielplätze richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf den Baugrundstücken. Wohnungen für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) und Wohnungen für alte Menschen (Altenwohnungen) werden bei der Festlegung der Größe und Ausstattung der Spielplätze nicht angerechnet.
2. Die Spielplätze bestehen aus Rasenflächen (Spielflächen), Sandkästen, Sitzbänken und Spielgeräten.
3. Größe und Ausstattung der Spielplätze werden wie folgt festgesetzt: für jede Wohneinheit 5 qm Rasenfläche (Spielfläche), mindestens jedoch 25 qm für jede Wohneinheit 0,75 qm Sandfläche, mindestens jedoch 5 qm, für fünf Wohneinheiten 1 Sitzbank, für fünf Wohneinheiten 1 Spielgerät.

4. Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzustellen, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Spielplätze über 100 qm Größe müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert werden.
5. Sandkästen sind mit Feinsand zu füllen. Die Sandschicht im Sandkasten muss mindestens 30 cm hoch sein. Die Einfassungen der Sandkästen müssen aus witterungsbeständigen Materialien so hergestellt werden, dass in diesen Kinder gefahrlos spielen können.
6. Spielgeräte müssen den Bedürfnissen der Kleinkinder (drei bis sechs Jahre) unter besonderer Berücksichtigung des Unfallschutzes angepasst werden. Zu den Spielgeräten rechnen:
  - Schaukeln, Klettergeräte, Rutschbahnen.

#### **§ 4 Erhaltung der Spielplätze**

1. Spielplätze, ihre Zugänge sowie Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, der Sand (im Sandkasten) muss jedes Jahr einmal ausgewechselt werden.
2. Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt bzw. geändert werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 3 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

#### **§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 25. Juni 1973, Az.: 34.2.B-30-34-08 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rösrath, den 07. September 1973

Tews  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder wurde am 07. September 1973 öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem 08. September 1973 in Kraft.